

## **Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag in Meersburg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 22.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen in Meersburg am Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühling in Meersburg“ geöffnet sein.  
(2) Zum verkaufsoffenen Sonntag wird bestimmt:

07. April 2019 („Frühling in Meersburg“)

- (3) Die Öffnungszeit am verkaufsoffenen Sonntag wird festgesetzt auf 12 Uhr bis 17 Uhr.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des LadÖG, wer von den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:  
Meersburg, den

Robert Scherer  
Bürgermeister